

# ZH\_OBERGERICHT SU230012 vom 12. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU230012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU230012)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU230012 du 12 juillet 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SU230012 del 12 luglio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Zürich vom 24. März 2022 wurde die Beschuldigte und Berufungsklägerin (fortan die Beschuldigte) der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2, der Teilnahme an einer nicht

- 5 - bewilligten Kundgebung sowie der Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 800.– bestraft (Urk. 12). Die Beschuldigte liess mit Schreiben vom 4. April 2022 Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (Urk. 13). Mit Eingabe vom 19. September 2022 überwies das Statthalteramt die Akten ans Bezirksgericht Zürich mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen (Urk. 25). Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde die Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 8. November 2022 vom Vorwurf der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2 freigesprochen und der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung und der Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung schuldig gesprochen (Urk. 54). Das Urteil wurde am 8. November 2022 mündlich eröffnet und im Dispositiv der Beschuldigten übergeben (Prot. I S. 17; Urk. 34). Dem Statthalteramt wurde das Dispositiv am 9. November 2022 zugestellt (Urk. 49). Die Beschuldigte erhob mit Schreiben vom 8. November 2022 und das Statthalteramt mit Eingabe vom 15. November 2022 rechtzeitig Berufung (Urk. 35, Urk. 37). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 23. Januar 2023 zugestellt (Urk. 40/1-2).

### E. 1.1

Die Vorinstanz hat der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vollumfänglich auferlegt. Sie führte dazu aus, dass die Beschuldigte bezüglich der Widerhandlung gegen Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung einzig daher freigesprochen worden sei, weil die damals geltende gesetzliche Grundlage grundrechtswidrig gewesen sei und daher zu keiner Strafe führen könne. Den Strafbehörden sei dadurch weder ein Mehr- noch ein Minderaufwand entstanden. Der Sachverhalt sei erstellt worden. Daher rechtfertige es sich, die Kosten der Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Urk. 41 S. 17). Was die von der Beschuldigten beantragte Entschädigung betrifft, erwog die Vorinstanz, dass der Kostenentscheid die Entschädigungsfolge präjudiziere und der Grundsatz gelte, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten sei. Deshalb sprach die Vorinstanz der Beschuldigten keine Entschädigung für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zu (Urk. 41 S. 18).

### E. 1.2

Die Beschuldigte macht mit ihrer Berufungsbegründung geltend, der Anklagepunkt der Widerhandlung gegen Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung habe zu einem Mehraufwand geführt. Die Verteidigung habe umfangreich dazu plädiert, was die Verhandlungsdauer und

damit auch den gerichtlichen Aufwand erhöht habe. Zudem habe die Vorinstanz das Urteil begründen müssen, wobei etwas mehr als zwei A4-Seiten auf diesen Anklagepunkt entfallen würden. Die vollständige Kostenaufgabe der Vorinstanz zulasten der Beschuldigten sei un- desrechtswidrig. Ein Drittel der vorinstanzlichen Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen, nachdem die Beschuldigte im vorinstanzlichen Verfah- ren in einem von drei Punkten freigesprochen worden sei. Nachdem die Kosten- frage die Entschädigungsfrage präjudiziere, hätte die Beschuldigte aufgrund ihres vorinstanzlichen Teilfreispruchs in einem von drei Punkten damit auch Anspruch auf teilweise Entschädigung für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte im vorinstanzlichen Verfahren. Mindestens ein Drittel der Anwaltskosten wären ihr somit zu ersetzen (Urk. 51 S. 15 f.).

- 25 -

### **E. 1.3**

Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Verfah- renskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird sie freigesprochen, so werden ihr die Kosten auferlegt, wenn sie die Einleitung der Untersuchung durch ein ver- werfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung er- schwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Sofern die beschuldigte Person jedoch teil- weise frei- und teilweise schuldig gesprochen wird, sind die Verfahrenskosten der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft an- teilsmässig aufzuerlegen. Der beschuldigten Person dürfen jedoch dann die ge- samten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Unter- suchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren. Es ist nach Sachverhalten, nicht nach Tatbeständen aufzuschlüsseln. Bei einem einheit- lichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (BSK StPO-Domeisen, 2. Aufl. 2014, Art. 426 N 6).

### **E. 1.4**

Der Sachverhalt betreffend das Ereignis vom tt.mm.2020 ist erstellt. Die Beschuldigte ist diesbezüglich der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kund- gebung und der Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung schuldig und vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 freizusprechen. Alle drei Vorwürfe stehen in einem engen und direkten Zusam- menhang. Sie betreffen denselben Sachverhalt. Deshalb waren alle Untersu- chungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig. Eine massgebli- che Erweiterung der Untersuchung entstand durch den Vorwurf der Widerhand- lung gegen Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 nicht. Der Zusatzaufwand bezüg- lich des Vorwurfs der Widerhandlung gegen Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 war auch für die Vorinstanz gering und hatte für die Beschuldigte keine wesentli- chen Weiterungen zur Folge. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersu- chung und des erstinstanzlichen Verfahrens daher vollumfänglich der Beschuldig- ten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.5**

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage, sodass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während bei Über-

- 26 - nahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Zürcher Kommentar StPO-Griesser, 3. Aufl. 2020, Art. 429 N 3b; BSK StPO-Wehrenberg/Frank, 2. Aufl. 2014, Art. 429 N 7).

### **E. 1.6**

Nachdem der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen sind, ist ihr keine Entschädigung für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

### **E. 1.7**

Zusammenfassend ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5-7) zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen Berufungsverfahren

## **E. 2**

Die Beschuldigte reichte mit Schreiben vom 6. Februar 2023 und das Statthalteramt mit Eingabe vom 13. Februar 2023 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 42, Urk. 43). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 46, Urk. 47). Mit Beschluss vom 20. März 2023 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und sowohl der Beschuldigten als auch dem Statthalteramt Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 48). Die Berufungsbegründung des Statthalteramts erfolgte mit Eingabe vom 5. April 2023, diejenige der Beschuldigten mit Schreiben vom 11. April 2023 (Urk. 50, Urk. 51). Mit Präsidialverfügung vom 17. April 2023 wurde der Beschuldigten und dem Statthalteramt Frist zur Berufungsantwort angesetzt. Der Vorinstanz wurde Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 53). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 55). Das Statthalteramt reichte mit Eingabe vom

- 6 - 28. April 2023 und die Beschuldigte mit Schreiben vom 3. Mai 2023 die Berufungsantwort ein (Urk. 56, Urk. 57). Mit Präsidialverfügung vom 5. Mai 2023 wurde die Berufungsantwort dem Statthalteramt bzw. der Beschuldigten zur freigestellten Stellungnahme übermittelt (Urk. 59). Diese erfolgte seitens der Beschuldigten mit Schreiben vom 19. Mai 2023 (Urk. 61). Das Statthalteramt verzichtete auf eine Stellungnahme zur Berufungsantwort (Urk. 63). Mit Präsidialverfügung vom 26. Mai 2023 wurde die Stellungnahme der Beschuldigten dem Statthalteramt zur freigestellten Stellungnahme übermittelt (Urk. 64). Das Statthalteramt verzichtete auf eine solche (Urk. 66). II. Prozessuales Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Mit der Berufung bei Übertretungen können Fehler bei der Anwendung des anwendbaren materiellen oder formellen Rechts geltend gemacht werden, insbesondere des StGB und der StPO. Gerügt werden können sodann Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, nicht aber bloss Unangemessenheit (Schmid/Jositsch, Handbuch StPO, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1538). Soweit die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des (rechtmässig erhobenen) Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf Willkür (Zürcher Kommentar StPO-Zimmerlin,

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

### **E. 2.2**

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sowohl die Beschuldigte als auch das Statthalteramt unterliegen mit ihren Anträgen auf vollumfänglichen Freispruch bzw. vollumfänglichen Schuldspruch, weshalb ihnen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen sind, wobei der Kostenanteil des Statthalteramts auf die Staatskasse zu nehmen ist (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 428 N 3).

### **E. 2.3**

Der Beschuldigten ist dementsprechend eine um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Berufungsverfahren zuzusprechen. Es erscheint angemessen und entspricht den geltend gemachten Aufwendungen für die Verteidigung (Urk. 62), der Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von Fr. 2'757.40 (inkl. MWST) zuzusprechen, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorzubehalten ist (Art. 442 Abs. 4 StPO).

- 27 - Es wird erkannt:

### **E. 2.4**

Es ist unbestritten, dass die Kundgebung am tt.mm.2020 auf dem B.\_\_\_\_-platz nicht bewilligt war. Ebenso steht fest, dass die Beschuldigte an dieser teilgenommen und sie zumindest in Kauf genommen hat, dass dafür keine Bewilligung vorlag. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass der objektive und subjektive Tatbestand der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 26 lit. c VBöG und Art. 26 APV

- 18 - erfüllt ist (Urk. 41 S. 11 f.). Damit bleibt zu prüfen, ob aufgrund des dazumal geltenden Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 und der daraus resultierenden Aussicht auf einen abschlägigen Bewilligungsentscheid der Behörde ein Rechtfertigungsgrund vorlag. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen der Einschränkungen von Grundrechten gemäss Art. 36 Abs. 1 BV und die gesetzliche Grundlage für eine Bewilligungspflicht einer Demonstration korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 41 S. 12 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Bewilligungspflicht gilt insbesondere für politische Umzüge, Mahnwachen und Kundgebungen (Art. 21 Abs. 1 VBöG). Die Bewilligung wird erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und der Schutz der Polizeigüter gewährleistet ist. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (Art. 3 VBöG). Im Bewilligungsverfahren hat die zuständige Behörde die verschiedenen Interessen, welche durch eine Kundgebung auf öffentlichem Grund tangiert werden, nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen und zu gewichten. So hat sie einerseits dem ideellen Gehalt der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen. Andererseits hat sie die gegen eine Kundgebung sprechenden polizeilichen Gründe, die zweckmässige Nutzung des öffentlichen Grundes im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohner sowie die mit einer Kundgebung verursachte Beeinträchtigung von Freiheitsrechten unbeteiligter Dritter mitzuberücksichtigen. Zu entscheiden ist nicht nur

über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer Kundgebung, sondern ebenso sehr über die Randbedingungen, d.h. über allfällige Auflagen, Bedingungen oder Alternativen. Die Veranstalter können daher nicht verlangen, eine Manifestation an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Randbedingungen durchzuführen. Hingegen haben sie Anspruch darauf, dass der von ihnen beabsichtigten Appellwirkung Rechnung getragen wird (BGE 143 I 147 E. 3.2; BGE 132 I 256 E. 3; BGE 127 I 164 E. 3.b). In Praxis und Lehre werden gewisse (im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelte) "übergesetzliche" Rechtfertigungsgründe anerkannt. Dazu gehören insbesondere das notstandsähnliche Widerstandsrecht bzw. die Wahrung berech-

- 19 - tigtter Interessen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass unter pauschaler Berufung auf schutzbedürftige private oder öffentliche Interessen der strafrechtliche Rechtsgüterschutz ausgehöhlt und unterlaufen werden könnte. Voraussetzung für den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist daher grundsätzlich, dass zuvor der Rechtsweg mit legalen Mitteln beschritten und ausgeschöpft wurde. Im Übrigen muss die inkriminierte Handlung ein zum Erreichen des angestrebten berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel darstellen und offenkundig weniger schwer wiegen als die Interessen, die der Täter zu wahren sucht. Dies gilt gerade auch für das Anliegen politischer Aktivisten oder Medienschaffender, vermeintliche Missstände öffentlich zu machen (BGE 129 IV

### **E. 3**

Die Beschuldigte macht mit ihrer Berufungsbegründung zusammenfassend geltend, die Vorinstanz habe ihre Aussagen sowie diejenige ihres Ehemannes, wonach die Beschuldigte die polizeiliche Lautsprecherdurchsagen, den Platz zu verlassen, nicht gehört habe, als Schutzbehauptungen abqualifiziert. Diese vorinstanzliche Sichtweise sei offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO, die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung mithin willkürlich. Nicht

- 8 - gefolgt werden könne der Vorinstanz nämlich bereits, wenn diese festhalte, die Aussagen des Ehemannes der Beschuldigten seien deshalb unglaubwürdig, da dieser ein nachvollziehbares Interesse daran habe, dass seine Ehefrau nicht verurteilt werde. Der Ehemann habe offen zugegeben, die Lautsprecherdurchsagen gehört zu haben, während er im gleichen Atemzug festgehalten habe, seine Frau habe die Durchsagen hingegen wirklich nicht gehört. Jemandem, der für sich selber ein umfassendes Geständnis ablegt und zugleich festhält, seine Frau sei aber nicht schuldig, per se eine Schutzbehauptung zu unterstellen, zeuge von einer einseitig zulasten der beschuldigten Person gerichteten Sichtweise. Im Zeitpunkt seiner eigenen Hauptverhandlung am 16. September 2022 habe der Ehemann gar noch nicht gewusst, dass seine Ehefrau ebenfalls angeklagt werden würde. Sodann anerkenne die Vorinstanz selber, dass es an jenem tt.mm.2020 auf dem B. \_\_\_\_-platz durchaus laut gewesen sei. Indem sie trotzdem von einer Schutzbehauptung der Beschuldigten ausgehe, verletze sie ihre gesetzliche Pflicht, die Sachlage im Zweifel zugunsten der beschuldigten Person zu würdigen. Schliesslich sei allgemein bekannt, dass auch zwei unmittelbar nebeneinander stehende Personen keineswegs zwingend dieselben Details wahrnehmen, die sich in der Umgebung abspielten. Es sei willkürlich, zu behaupten, nur weil die Person etwas gehört habe, müsse eine daneben stehende Person dasselbe zwingend auch gehört haben. Dass die Beschuldigte gewisse Dinge teils schlicht nicht höre, habe sich auch gezeigt, als sie vor Vorinstanz mehrmals in den Gerichtssaal gerufen worden sei und nicht darauf reagiert habe, weshalb ihre Anwältin ihr habe mittei-

müssen, dass sie in den Gerichtssaal gebeten worden sei. Aus alledem – und insbesondere dem Umstand, dass der Ehemann der Beschuldigten sich selber belastet und nur seine Frau entlastet habe – folge, dass die Vorinstanz vorschnell von einer blossen Schutzbehauptung der Beschuldigten ausgegangen sei. Die einseitig gegen die Beschuldigte gerichtete Sichtweise der Vorinstanz lasse sich mit dem Beweiswürdigungsgrundsatz in dubio pro reo offensichtlich nicht vereinbaren, womit sich deren Optik als willkürlich erweise, nachdem diverse nicht zu unterdrückende Restzweifel daran beständen, dass die Beschuldigte die Polizeilautsprecher wirklich gehört habe (Urk. 51 S. 6 ff.).

- 9 -

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte der Widerhandlung gegen Art. 4 in Verbindung mit Art. 26 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) schuldig (Urk. 41 S. 15 f.).

### **E. 3.2**

Die Beschuldigte macht mit ihrer Berufungsbegründung zusammengefasst geltend, der Vorinstanz sei dahingehend zu widersprechen, dass Art. 4 APV eine genügende gesetzliche Grundlage darstelle, um Kundgebungsteilnehmende mittels polizeilicher Lautsprecherdurchsagen von einem Platz wegzuweisen, da es sich dabei um einen "friedlichen Standardvorgang" bei der polizeilichen Arbeit handle. Bei der polizeilichen Aufforderung mittels Lautsprecherdurchsagen, einen Platz zu verlassen, handle es sich um nichts anderes als eine Wegweisung. Dabei gelange aber nicht mehr generaliter Art. 4 APV als Auffangnorm für gesetzlich nicht explizit geregeltes, gleichwohl aber alltägliches Polizeihandeln zur Anwendung. Vielmehr sei im Bereich von Wegweisungen die lex specialis des § 33 PolG/ZH einschlägig. Demnach könne die Polizei eine Person von einem Ort wegweisen, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde, Dritte erheblich belästige, gefährde oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindere, wenn Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr oder Sanität bei ihrer Tätigkeit behindert würden, wenn die Person selbstgefährdet sei oder zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere der Pietät. Zu Recht mache auch die Anklagebehörde nicht geltend, dass

- 21 - vorliegend jemals die Voraussetzungen von § 33 PolG/ZH erfüllt gewesen wären. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sei nicht gefährdet gewesen, nachdem die Kundgebung auf dem B.\_\_\_\_-platz unbestrittenermassen friedlich gewesen sei. Daraus folge, dass § 33 PolG/ZH keine genügende gesetzliche Grundlage bilde, um eine friedliche Ansammlung von Menschen aufzulösen, welche in sicherheitspolizeilicher Hinsicht unstreitig keinerlei Bedenken aufwerfe. Nachdem § 33 PolG/ZH keine genügende gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV bilde, um eine Handvoll friedlicher Personen von einer Örtlichkeit wegzuweisen, verbiete sich folglich jeder Rückgriff auf Art. 4 APV. Daraus folge, dass für die polizeilichen Lautsprecherdurchsagen mit unstreitigem Wegweisungscharakter keine genügende gesetzliche Grundlage bestanden habe und sich daher jede Verurteilung der Beschuldigten für deren Missachtung verbiete. Ausserdem verstosse Art. 4 in Verbindung mit Art. 26 APV gegen das allgemeine wie auch strafrechtliche Bestimmtheitsgebot. Eine tiefe Personengrenze bei Kundgebungen stelle einen schweren und nicht zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff dar. Eine Person gleichwohl in Anwendung einer Blankettnorm in Art. 4 in Verbindung mit Art. 26 APV zu bestrafen, da diese sich geweigert habe, eine rechtswidrige Weisung zu befolgen, verbiete

sich somit. Jedenfalls für einen schweren Grundrechtseingriff wie den vorliegenden, erweisen sich die von der Vorinstanz angerufenen Bestimmungen in Art. 4 in Verbindung mit Art. 26 APV als zu wenig bestimmt, um eine Verurteilung zu legitimieren. Vielmehr würden sie das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 1 StGB) verletzen. Daraus folge, dass der vorinstanzliche Schuldspruch der Beschuldigten wegen Missachtung polizeilicher Anordnungen in mehrfacher Hinsicht bundesrechtswidrig sei (Urk. 51 S. 10 ff.).

### **E. 3.3**

Das Statthalteramt führte in seiner Berufungsantwort aus, dass die Polizei konkret bezüglich der fraglichen Massnahme gestützt auf Art. 7c Abs. 3 COVID-19-Verordnung für die Einhaltung der Massnahmen im öffentlichen Raum zuständig gewesen sei. In diesem Sinn sei die Stadtpolizei Zürich zu den mehrmaligen Lautsprecherdurchsagen, wonach der B.\_\_\_\_-platz zu verlassen sei, befugt gewesen. Des Weiteren handle es sich bei den besagten Lautsprecherdurchsagen lediglich um mündliche Anordnungen der vor Ort anwesenden Polizei, welche als allgemeine polizeiliche Anordnungen im Sinne von Art. 4 APV zu qualifizieren

- 22 - seien und denen entsprechend Folge zu leisten sei. Erst wenn der mündlich ausgesprochenen Wegweisung nicht Folge geleistet werde, werde die betreffende Person mittels schriftlicher Verfügung weggewiesen (§ 34 PolG/ZH). Die Beschuldigte irre sich, wenn sie behaupte, dass es sich bei § 33 PolG um eine lex specialis und bei Art. 4 APV um eine lex generalis handle. Die Allgemeine Polizeiverordnung sei kommunal geregelt und ergänzend zum Polizeigesetz anzuwenden. Das Polizeigesetz umschreibe die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung (§ 1 PolG/ZH), während die Allgemeine Polizeiverordnung unter anderem den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Zürich regle (Art. 1 Abs. 1 APV). Nach dem Gesagten sei die Verurteilung der Beschuldigten wegen Missachtung polizeilicher Anordnungen gemäss Art. 4 APV in Verbindung mit Art. 26 APV nicht rechtswidrig (Urk. 56 S. 3).

### **E. 3.4**

Gemäss Art. 26 APV werden Verletzungen der Bestimmungen der APV mit Busse bestraft. Diese allgemeine Strafnorm wird ergänzt durch Art. 4 APV, wonach polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten ist. Diesen Bestimmungen lässt sich klar entnehmen, dass das Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung strafbar ist. Eine aufzählende Formulierung der davon erfassten polizeilichen Anordnung wäre unter Berücksichtigung von deren Vielfalt kaum zweckmässig. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass Art. 4 APV den Begriff der polizeilichen Anordnung nicht spezifiziert. Ferner benötigt nicht jeder beliebige, sondern lediglich jeder schwere Grundrechtseingriff eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Für leichte Eingriffe genügt ein Gesetz im materiellen Sinne, wie es mit der Allgemeinen Polizeiverordnung vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1174/2017 vom 7. März 2018 E. 3.3). Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, war es im fraglichen Zeitpunkt gemäss Art. 7c Abs. 3 COVID-19-Verordnung 2 Aufgabe der Polizei, für die Einhaltung der Vorgaben im öffentlichen Raum, d.h. auch des Verbots von Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen, zu sorgen. Das Auflösen von unbewilligten Demonstrationen gehört – gerade in Zürich – zu den alltäglichen Aufgaben der Polizei. Die Aufforderung mittels Lautsprecherdurchsagen an die Kundgebungsteilnehmer, den B.\_\_\_\_-platz zu verlassen, stellt keinen schweren

- 23 - Grundrechtseingriff dar. Dass die Vorinstanz diese Aufforderung als friedlichen Standardvorgang erachtete, ist nachvollziehbar. Dafür reicht die allgemeingehaltene Norm gemäss Art. 4 APV, womit auch eine Bestrafung nach Art. 26 APV zulässig ist. Wie unter Ziff. III vorstehend erwogen, ist der Sachverhalt erstellt, d.h. die Beschuldigte kam der Aufforderung, den B.\_\_\_\_-platz zu verlassen, nicht nach, obwohl sie die entsprechenden Lautsprecherdurchsagen gehört hatte. Damit leistete sie den polizeilichen Anordnungen keine Folge. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich nicht als bundesrechtswidrig. Vielmehr ist die Beschuldigte der Widerhandlung gegen Art. 4 in Verbindung mit Art. 26 APV schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft (Urk. 41 S. 17 und S. 19). Mit der Vorinstanz ist die objektive und subjektive Tatschwere der Beschuldigten als sehr leicht zu bezeichnen, da die Kundgebung friedlich ablief und es weder zu Personen- noch zu Sachschäden kam. Die Beschuldigte arbeitet in einem Teilzeitpensum als selbständige Therapeutin, wobei die finanziellen Verhältnisse nicht bekannt sind. Sie gab vor Vorinstanz an, das Einkommen reiche gerade so zum Leben (Prot. I S. 7). Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Verschuldens der Beschuldigten erweist sich eine Busse von Fr. 200.– als angemessen. Die Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 200.– zu bestrafen. 2. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen, weshalb die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage festzulegen ist.

- 24 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen erstinstanzliches Verfahren

#### **E. 4**

Die Vorinstanz hat die im Recht liegenden Aussagen der Beschuldigten und ihres Ehemannes C.\_\_\_\_ korrekt zusammengefasst und sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis sorgfältig und zutreffend gewürdigt, worauf vorab verwiesen werden kann (vgl. Urk. 41 S. 5 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Beschuldigte bestritt in der polizeilichen Einvernahme und vor Vorinstanz, die Lautsprecherdurchsagen der Polizei gehört zu haben (Urk. 5 S. 2; Prot. I S. 10 ff.). Ihr Ehemann führte in der polizeilichen Einvernahme aus, die Lautsprecherdurchsagen der Polizei zwei- oder dreimal gehört zu haben (Urk. 23 S. 2). Dies bestätigte er auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 16. September 2022 im gegen ihn geführten Strafverfahren. In diesem Zusammenhang erwähnte er, seiner Frau sei vorgeworfen worden, dass sie die Rufe der Polizei habe hören können. Sie sei aber so traumatisiert gewesen, dass sie tatsächlich nichts gehört habe (Urk. 29/2 S. 9). Es trifft zwar zu, dass der Strafbefehl erst am 19. September 2022 der Vorinstanz zur Beurteilung überwiesen wurde, dieser datiert aber vom 24. März 2022 (Urk. 12) und mit Schreiben vom 18. August 2022 wurde die Beschuldigte vom Statthalteramt darauf hingewiesen, dass es am Strafbefehl festhalte (Urk. 24). Der Beschuldigten und damit wohl auch ihrem Ehemann war am 16. September 2022 durchaus bekannt, dass auch die Beschuldigte angeklagt werden würde. Und der Ehemann führte ja selbst aus, dass seiner Frau vorgeworfen werde, die Rufe der Polizei gehört zu haben. Er hatte also durchaus Grund, seine Frau in Schutz zu nehmen und zu ihren Gunsten auszusagen. Dass er in Bezug auf sich selbst eingestand, die Lautsprecherdurchsagen gehört zu haben, ist kein Hinweis darauf, dass es sich bei seiner Aussage zugunsten der Beschuldigten nicht um eine

Schutzbehauptung handelte. Man kann durchaus zu seinen Lasten aussagen, nicht hingegen zu Lasten seiner Ehefrau. Nachdem C.\_\_\_\_\_ bereits gegenüber der Polizei ausgesagt hatte, die Lautsprecherdurchsagen gehört zu haben, wäre es auch unglaublich gewesen, vor dem Bezirksgericht plötzlich das Gegenteil zu behaupten. In Bezug auf seine Ehefrau war es jedoch noch nicht zu spät, zu ihren Gunsten auszusagen. Dass die Vorinstanz zum Schluss kam, sowohl die Aussagen der Beschuldigten als auch ihres Ehemannes seien als Schutzbehauptungen zu qualifizieren, ist vor diesem Hintergrund nicht willkürlich, zumal auf den Videoaufnahmen (Urk. 20) die

- 10 - Lautsprecherdurchsagen laut und deutlich zu hören sind. Zusammenfassend liegt weder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz vor. IV. Rechtliche Würdigung 1. Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung 2

## **E. 6**

E. 3.3 mit zahlreichen Hinweisen). Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass die Organisatoren der infrage stehenden Kundgebung bei einem gesetzeskonformen Vorgehen bei den zuständigen Behörden um die Bewilligung ihrer Protestaktion hätten ersuchen müssen (Art. 13 Abs. 2 APV; Art. 2 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 VBöG; Urk. 41 S. 13 ff.). Einen abschlägigen Entscheid hätte im Hinblick auf die Durchsetzung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit auf dem Rechtsweg mit den entsprechenden Rechtsmitteln angefochten werden können. Diesfalls wäre im Rechtsmittelverfahren neben der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf ihre Recht- und Verhältnismässigkeit auch eine konkrete Normenkontrolle bezüglich Art. 7c Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 möglich gewesen. Hinweise darauf, dass die Veranstalter der Kundgebung vom tt.mm.2020 versucht hätten, für ihre geplante Protestaktion auf dem B.\_\_\_\_\_platz in Zürich eine Bewilligung einzuholen, bestehen jedoch keine. Vielmehr entschieden sie sich gegen das vorstehend beschriebene gesetzeskonforme Vorgehen und führten die Kundgebung ohne vorgängiges Bewilligungs- und allfälliges Rechtsmittelverfahren durch. Entsprechend beschränkten sie den Rechtsweg zur Wahrung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit der potentiellen Teilnehmer ihrer Kundgebung weder mit legalen Mitteln noch schöpften sie diesen aus. Indem die Beschuldigte an der Kundgebung vom tt.mm.2020 teilnahm, obwohl sie wusste oder zumindest mit der Möglichkeit rechnete, dass dafür keine Bewilligung vorlag, unterstützte sie die gesetzeswidrige Vorgehensweise der Veranstalter bzw.

- 20 - machte sich diese zu eigen. Ein Rechtfertigungsgrund ist damit nicht gegeben. Zu Schuldsprüchen in ähnlichen Fällen kam das Obergericht im Übrigen in den Urteilen der I. Strafkammer vom 31. August 2022 (Geschäfts-Nr. SU220020), vom 15. November 2022 (Geschäfts-Nr. 220024) und vom 3. Februar 2023 (SU220036) sowie der II. Strafkammer vom 15. Dezember 2022 (Geschäfts-Nr. SU220001) und 8. Februar 2023 (SU220018). Nach dem Erwogenen ist die Beschuldigte wegen Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 26 lit. c in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 VBöG und Art. 26 APV schuldig zu sprechen. 3. Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung